



Angaben in der elektronischen Lohnsteuerkarte kontrollieren und Freibeträge beantragen

Die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte hat 2013 ausgedient. Arbeitnehmer sollten deshalb ihre Angaben in der elektronischen Datenbank ELStAM kontrollieren, um zu hohe Lohnsteuerabzüge oder andere Nachteile zu vermeiden. Außerdem müssen sie bisherige Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten oder anderer Ausgaben neu beantragen. Nach Information des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfevereine e.V.(NVL) haben das bisher nur wenige Arbeitnehmer getan.

Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber bereits ab Januar die Steuermerkmale aus der ELStAM - Datenbank abrufen oder erst im Laufe des nächsten Jahres in das neue Verfahren einsteigt. Spätestens dann verlieren die Eintragungen der alten Lohnsteuerkarte aus 2010 ihre Gültigkeit. Diese wurde wegen der mehrfachen Verschiebung der ELStAM die letzten drei Jahre angewendet.

Die Übergangsregelung endet 2013 endgültig. Für das kommende Jahr müssen deshalb Freibeträge zur Lohnsteuerermäßigung, beispielsweise für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, neu beantragt werden. Auch bei volljährigen Kindern sind die Freibeträge und für Alleinerziehende mit volljährigen Kindern außerdem die Steuerklasse II neu einzutragen. Ehegatten, die bisher die Steuerklasse IV mit Faktor gewählt hatten, müssen diesen ebenfalls erneut beantragen. Lediglich Freibeträge für Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge sind in der ELStAM-Datenbank bereits enthalten.

Ehepaare sollten noch vor Jahresende ihre Steuerklassenkombination prüfen. Das gilt vor allem, wenn ein Partner im kommenden Jahr mit Arbeitslosengeld I oder anderen Lohnersatzleistungen rechnen muss. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die am Jahresanfang galt. Der Wechsel verheirateter Arbeitnehmer in eine günstigere Steuerklasse kann die Lohnersatzleistungen deutlich erhöhen. Beim Elterngeld wird zukünftig die Steuerklasse zugrunde gelegt, welche die Mehrzahl der 12 Monate vor der Geburt des Kindes eingetragen war.

Wer die gespeicherten ELStAM-Daten nicht prüft und es versäumt, rechtzeitig die entsprechenden Anträge zu stellen, muss mit fehlerhaften Lohnsteuerabzugsbeträgen rechnen. Zuständig für Anträge zur Einsicht, Korrektur oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist das Wohnsitzfinanzamt. Die Einsicht ist auch im Internet über das Elster-Portal www.elsteronline.de möglich. Dies erfordert eine vorherige, mehrstufige Registrierung.